



Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf
Stadt Recklinghausen
Bürgerangelegenheiten
45655 Recklinghausen

über die
Bezirksregierung Münster

nachrichtlich:
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf und Köln

- nur per E-Mail -

21. Juli 2008
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
15-39.08.09-1-

ROI'in Franke
Telefon 0211 871-2583
Fax 0211 871-2340
marlen.franke@im.nrw.de

**Ausländerangelegenheiten; gesetzliches Bleiberecht §§ 104a, 104b
Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
Zeitpunkt des Sprachnachweises**

Telefonat vom 16.07.2008

Unter Bezug auf unser Telefonat am 16.07.2008 nehme ich zu der Frage Stellung, ob einem Ausländer, der zum 01.07.2008 die erforderlichen Sprachkenntnisse nicht besaß, eine Duldung erteilt werden kann, damit dieser den Spracherwerb nachholt, um zu einem späteren Zeitpunkt bei Vorliegen der erforderlichen Deutschkenntnisse und aller weiteren Voraussetzungen des § 104a Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten.

Die Frage ist eine grundsätzliche und lässt sich nur im Zusammenhang mit der Auslegung der gesetzlichen Regelung zum Erfordernis der hinreichenden mündlichen Deutschkenntnisse beantworten.

Gemäß § 104a Abs. 5 Satz 4 AufenthG durfte die Probeaufenthaltserlaubnis bei fehlenden Sprachkenntnissen nur bis zum 01.07.2008 erteilt werden. Bei der Entscheidung über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis wird zwingend vorausgesetzt, dass der Ausländer die Sprachkenntnisse nachweist.

Der Gesetzgeber hat mit dem Absatz 5 Satz 4 eine Frist zum Nachholen der Sprachkenntnisse gesetzt, die zwingend einzuhalten ist.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße



Somit kommt die Erteilung einer Duldung zum Zwecke der Aneignung von Sprachkenntnissen und ggf. späteren Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 AufenthG nicht in Betracht.

Das Bundesministerium des Inneren hat aus der zwingend einzuhaltenen Frist für den Sprachnachweis den Schluss gezogen, dass damit auch die Antragsfrist am 01.07.2008 endet. In Nordrhein-Westfalen findet dieser Anwendungshinweis des Bundesministerium des Inneren auch weiterhin keine Anwendung, d. h. auch nach dem 01.07.2008 sind Anträge nach der Altfallregelung §§ 104a und b AufenthG zulässig. Jedoch muss der Ausländer zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweisen, dass er zum Stichtag 01.07.2008 im Besitz hinreichender Deutschkenntnisse war, soweit kein Ausnahmetatbestand des § 104a Abs. 1 Satz 5 AufenthG vorliegt. Wenn der Nachweis der Sprachkenntnisse nach dem 01.07.2008 erbracht wird, reicht es aus, dass glaubhaft dargelegt werden kann, dass die Sprachkenntnisse bereits am 01.07.2008 vorlagen.

Ob aus sonstigen Gründen im Einzelfall eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG oder eine Duldung nach § 60a AufenthG erteilt werden kann, haben die Ausländerbehörden in eigener Zuständigkeit zu prüfen.

Zusatz für die Bezirksregierungen:

Ich bitte um Kenntnisnahme und Unterrichtung der Ausländerbehörden in Ihrem Zuständigkeitsbereich.

Im Auftrag

Löchner
(Löchner)